

## **Verfahrensgang**

**AG Hamm, Beschl. vom 21.06.2011 – 20 F 107/10, [IPRspr 2011-134](#)**

## **Rechtsgebiete**

Kindschaftsrecht → Adoption

## **Rechtsnormen**

4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 305**; 4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 314**

AdWirkG § 2

FamFG § 26; FamFG § 109

HAdoptÜ **Art. 2**; HAdoptÜ **Art. 24**; HAdoptÜ **Art. 33**

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

StAZ, 2012, 54

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-134>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Deutschland handelt es sich um einen einschneidenden Eingriff in das Leben des Kindes, der mit Kindeswohlerwägungen jedenfalls nicht ohne weiteres vereinbar ist – möglicherweise sogar eher kontraproduktiv beurteilt werden könnte.

Diese Erwägungen fehlen in der ruandischen Adoptionsentscheidung völlig.

Auch – nicht vorgetragene – Erwägungen, dass sich das Kind in Deutschland schulisch oder beruflich weiterbilden könnte, ändern am Ergebnis nichts. Diese Erwägungen können kein Kindeswohl begründen. Denn eine solche Motivation der Adoption ließe offensichtlich darauf hinaus, dem Kind eine Aufenthaltsberechtigung in Deutschland zu verschaffen, was dem *ordre public* zuwiderläuft.

5. Die Anerkennung der ruandischen Entscheidung würde daher zu einem Ergebnis führen, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes offensichtlich unvereinbar ist.

Die Adoption kann daher nicht anerkannt werden.“

**134.** *Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist nicht allein deswegen ausgeschlossen, weil die ausländische (hier: türkische) Adoptionsentscheidung auf einem Verstoß gegen die Regeln des AdoptÜ beruht.*

*Für die Beurteilung, ob die Anerkennung der Entscheidung ausgeschlossen ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung an. Bei der Frage, ob die Adoption dem Kindeswohl entspricht, ist die durch Zeitablauf gewachsene Bindung des Kindes zu den Adoptiveltern zu berücksichtigen. [LS der Redaktion]*

AG Hamm, Beschl. vom 21.6.2011 – 20 F 107/10; StAZ 2012, 54.

Die ASt. begehren die Feststellung der Anerkennung einer Auslandsadoption nach dem AdWirkG. Die ASt., beide türkische Staatsangehörige, leben seit 36 Jahren in Deutschland. Sie sind seit 1989 verheiratet, ihr Kinderwunsch blieb unerfüllt. Über einen Bekannten in der Türkei bekamen sie Kontakt zu der Kindesmutter, die aufgrund ihrer Notlage ursprünglich beabsichtigte, die Schwangerschaft abzubrechen. Man vereinbarte, dass das Kind ausgetragen und von den ASt. adoptiert werden sollte. Das Kind wurde sogleich nach der Geburt in die Obhut der ASt. gegeben, die sich seitdem in der Türkei aufhielt und das vorgesetzte Pflegejahr absolvierte. Nach Ablauf des Pflegejahrs wurde die Adoption ausgesprochen. Den Gründen der türk. Entscheidung ist zu entnehmen, dass das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und Vernehmung von Zeugen die Voraussetzungen des Art. 305 türk. ZGB bejaht und feststellte, dass die Adoption des Kindes durch die ASt. „zu Gunsten des Kindes“ ist. Die ASt. beantragen, die Adoption anzuerkennen vor dem Hintergrund, dass dem Kind die Ausreise aus der Türkei nach Deutschland verweigert wurde, solange keine Anerkennungsentscheidung beigebracht werde. So lebte die ASt. – von einigen Kurzaufenthalten in Deutschland unterbrochen – seit der Geburt des Kindes bis April 2011 praktisch von ihrem Ehemann getrennt mit dem Kind in der Türkei. Die Einreise nach Deutschland zusammen mit dem Kind wurde ihr erst ermöglicht, nachdem das Gericht im Anerkennungsverfahren die Beteiligten mit persönlichem Erscheinen zum Anhörungstermin geladen hat.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„II. Gemäß § 2 AdWirkG sind die aus der Beschlussformel ersichtlichen Feststellungen zu treffen.

1. Dass die Adoptionsentscheidung trotz der von der Bundeszentralstelle gerügten Mängel nach türkischem Recht wirksam ist, ist nicht zweifelhaft und wird auch von der Bundeszentralstelle nicht in Zweifel gezogen.

2. Da sowohl Deutschland als auch die Türkei zum Zeitpunkt der Adoption Mitgliedstaaten des AdoptÜ waren und das Kind im Zuge der Adoption von der Türkei nach Deutschland gebracht werden sollte, handelt es sich um eine Auslandsadop-

tion gemäß Art. 2 AdoptÜ, sodass die Regeln des AdoptÜ hätten eingehalten werden müssen, was nicht geschehen ist.

Daraus folgt jedoch nur, dass eine Anerkennung auf der Grundlage des Art. 24 AdoptÜ ausgeschlossen ist. Nicht aber versperrt das AdoptÜ den Rückgriff auf das innerstaatliche deutsche Recht auf der Grundlage des im Völkerrecht vorherrschenden Günstigkeitsprinzips (A. Staudinger, FamRBint-Beratungspraxis, 2/2007, 45). Der die Adoption vornehmende Vertragsstaat verstößt zwar gegen das Übereinkommen, dessen Vorschriften zwingend sind und setzt sich der Beschwerde gemäß Art. 33 AdoptÜ aus. Aber die Frage der Anerkennung läge außerhalb des Übereinkommens (*Parra Aranguren*, Rapport explicatif [Actes et documents de la Dix-septième session], 1994, Bd. II Rz. 411.)

3. Sonach beurteilt sich die Anerkennung nach § 109 FamFG. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen ausgeschlossen, wenn einer der im Einzelnen aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Das hier einschlägige Anerkennungshindernis § 109 Nr. 4 FamFG ist nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Dieser Regelung ist zu entnehmen, dass es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmeverordnung handelt, die eng auszulegen ist. Die Anerkennung ist nur dann nach § 109 Nr. 4 FamFG ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu den Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stünde, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erschiene (h.M., siehe KG Berlin, FamRZ 2006, 1405 ff.<sup>1</sup>). Bei Adoptionsentscheidungen kommen in Betracht schwerwiegende Verstöße gegen Kindes- und Elternrechte.

4. Die Regeln des AdoptÜ gehören bereits nicht zu den tragenden Grundsätzen des deutschen Adoptionsrechts, sodass ein Verstoß dagegen nicht zur Nichtanerkennungsfähigkeit führen kann (OLG Köln, FamRZ 2009, 1607 [1608 a.E.])<sup>2</sup>.

5. Ein schwerwiegender Verstoß gegen Kindesrechte kann gegeben sein, wenn die Adoption ohne Rücksicht auf jegliches Adoptionsbedürfnis durchgeführt wird. Hier teilt das Gericht nach dem Ergebnis der Ermittlungen jedoch nicht die Auffassung der Bundeszentralstelle, die Adoption sei nur an den Interessen der Erwachsenen orientiert. Nach der nicht zu widerlegenden Darstellung der ASt. stellte die Adoption die Alternative zur Abtreibung dar. Ein dringenderes Adoptionsbedürfnis ist kaum vorstellbar.

6. Die Gründe der Adoptionsentscheidung mögen von einer Kindeswohlprüfung zeugen, die deutschem Standard nicht gerecht würde. Sie belegen aber auch, dass sich das Gericht sehr wohl mit Belangen des Kindeswohls auseinandergesetzt hat und durch Anhörung der Beteiligten und Vernehmung von Zeugen vor dem Hintergrund des absolvierten Pflegejahrs eine Überzeugung davon gewinnen konnte, dass ein Adoptionsbedürfnis besteht und die Adoptionsgeeignetheit der Adoptiveltern zu bejahen war. Das türkische Gericht hat die Voraussetzungen des Art. 305 türk.

<sup>1</sup> IPRspr. 2006 Nr. 227.

<sup>2</sup> IPRspr. 2009 Nr. 108.

ZGB bejaht und ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Adoption dem Kindeswohl dient. Es ist dem deutschen Gericht, das über die Anerkennung zu entscheiden hat, verwehrt, eine eigene Beurteilung des Falls im Rahmen einer révision au fond vorzunehmen.

Dies bringt auch die neu eingefügte Regelung des § 109 V FamFG zum Ausdruck.

7. Für die Beurteilung, ob die Anerkennung der Entscheidung ausgeschlossen ist, kommt es n. höchstrichtl. Rspr. (entgegen OLG Karlsruhe, Beschl. vom 8.7.2010 – 11 WX 113/09<sup>3</sup>) auf den Zeitpunkt an, in dem über die Anerkennung entschieden wird (BGH, FamRZ 1983, 1012)<sup>4</sup>. Aus diesem Grund sind auch Entwicklungen zu berücksichtigen, die seit der Ursprungs- bis zur Anerkennungsentscheidung eingetreten sind. Bei Adoptionsentscheidungen bedeutet dies, dass durchaus und selbstverständlich die durch Zeitablauf gewachsene Bindung des Kindes zu den Adoptiveltern zu berücksichtigen ist (OLG Köln aaO 1609). Denn wenn die ohne Verletzung von Elternrechten zustande gekommene Adoption aus jetziger Sicht dem Kindeswohl entspricht, kann schlechterdings nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung zu einem untragbaren Ergebnis führt.

8. Das Gericht hat deshalb im Rahmen seiner Aufklärungspflicht gemäß § 26 FamFG ein Sachverständigengutachten eingeholt zu der Frage, ob die Adoption aus heutiger Sicht dem Wohl des Kindes entspricht, insbes. zur Adoptionsgeeignetheit der Adoptiveltern, insbes. unter dem Aspekt der Förderung des Kindes und der Integration in Deutschland und zum Entstehen einer Eltern-Kind-Bindung. Entgegen einer verbreiteten, nicht aber im Gesetz verankerten Auffassung, eine Kindeswohlpflegeprüfung könne im Anerkennungsverfahren nicht nachgeholt werden, sah sich das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht dazu veranlasst, um feststellen zu können, ob Gründe für die Nichtanerkennung der Adoption vorliegen.

Letzteres ist jedoch nicht der Fall. Der Sachverständige kommt nach der Exploration der Beteiligten mit einer überzeugenden Begründung zu dem Ergebnis, dass die ASt. adoptionsgeeignet sind und dass das Kind insbes. zu der ASt., aber auch zu dem ASt. eine enge Bindung im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung hat.

Nach diesem Ergebnis würde nicht die Anerkennung der Adoption zu einem untragbaren Ergebnis, sondern die Nichtanerkennung zur Verletzung von Kindesrechten führen, sodass die Adoption anzuerkennen ist. Zugleich wird dadurch auch eine sog. hinkende Adoption vermieden, (Wirksamkeit in der Türkei, Unwirksamkeit in Deutschland) was prinzipiell dem Kindeswohl zuwiderlaufen würde.

III. Nach türkischem Recht sind die rechtlichen Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie durch die Adoption nicht gänzlich beendet worden (Art. 314 ZGB), die Rückgängigmachung ist verhältnismäßig leicht möglich. Es handelt sich also um eine Annahme mit geringeren Wirkungen, als sie eine Adoption nach deutschem Recht hat. Hinsichtlich des Sorgerechts und der Unterhaltpflicht der Annehmenden ergeben sich jedoch keine Unterschiede zum deutschen Recht. Dies ist gemäß § 2 II Nr. 2 AdWirkG in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen.“

**135.** *Das auf eine Adoption anzuwendende Recht bestimmt sich gemäß Art. 22 I 2 in Verbindung mit Art. 14 I EGBGB nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Annehmenden und seines Ehegatten.*

<sup>3</sup> IPRspr. 2010 Nr. 127b.

<sup>4</sup> IPRspr. 1983 Nr. 198b.